

**1388. Straßen.** A. In seinem Entscheide vom 11. Dezember 1899 betreffend Erweiterung der Station Örlikon hat das Eisenbahndepartement die Nordostbahn verpflichtet, statt der früher genehmigten 10 m weiten Unterführung eine solche von 14 m Weite auszuführen unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Interessenten gemäß Erklärung des Regierungsrates vom 16. November 1899 (Nr. 2286 des Regierungsratsprotokolls) an die Mehrkosten einen Beitrag von mindestens Fr. 10,000 leisten.

B. Laut Regierungsratsbeschluß Nr. 582 vom 13. April 1901 übernahmen von diesem Betrag

der Kanton	Fr. 2500
die Straßenbahn Zürich-Örlikon-Seebach	„ 2500
die Gemeinde Örlikon	„ 3000
die Gemeinde Seebach	„ 2000
	<hr/>
	Fr. 10,000,

letztere laut Gemeindebeschluß vom 25. Februar 1900 unter der ausdrücklichen Bedingung, daß das Tramgeleise gemäß Verfügung des schweizerischen Eisenbahndepartementes auf die neue Unterführungsstraße zu verlegen sei, das heißt zwischen Zürich und Seebach ein direkter Tramverkehr ohne Umsteigen eingeführt werden solle.

C. Gemäß Regierungsratsbeschluß Nr. 1000 vom 29. Juni 1905 wurde der ganze Beitrag zur Zahlung angewiesen und zwar der Anteil der Gemeinde Seebach vorschubweise aus der Staatskasse zum Zinse von  $3\frac{3}{4}\%$ .

D. Das Geleise ist nun zwar auf die unterführte Straße verlegt; dagegen hat das eidgenössische Eisenbahndepartement bei Behandlung des Fahrplanes das Begehren um Einführung eines durchgehenden Verkehrs ohne Umsteigen mit Verfügung vom 10. April 1909 abgewiesen, und es wird deshalb die Zahlung des Beitrages vom Gemeinderat Seebach abgelehnt.

Die Finanzdirektion ersucht nun mit Zuschrift vom 10. Juli 1909 um Rückvergütung des aus dem Betriebskapital der Staatskasse geleisteten Vorschusses nebst Fr. 260.40 Zinsen vom 11. Juli 1905 bis 31. Dezember 1908.

Die Baudirektion berichtet:

Da vorläufig keine Möglichkeit vorhanden ist, von der Gemeinde Seebach die Bezahlung mit Erfolg zu verlangen, so empfiehlt es sich, der Staatskasse den Betrag auf Rechnung des Titels XI. C. b (Neubau und Korrektion von Straßen I. Klasse) zurückzuvergüten.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Anteil der Gemeinde Seebach am Beitrag an die Unterführung der Zürcherstraße bei der Bierbrauerei Örlikon wird als unerhältlich vom Staat übernommen und die Baudirektion ermächtigt, der Staatskasse den auf Rechnung der Gemeinde Seebach geleisteten Vorschub von Fr. 2000 nebst Fr. 260.40 Zinsen à  $3\frac{3}{4}\%$  auf Rechnung des Titels XI. C. b zurückzuvergüten.

Die Baudirektion wird eingeladen, weiter die ihr gut scheinenden Schritte zur Erlangung des Beitrages eventuell unter Verrechnung bei einem an Seebach auszurichtenden Staatsbeitrag zu tun.

II. Mitteilung an die Finanzdirektion und an die Baudirektion.